



21/2022

24.05.2022

Verteiler:

- Obermeister/innen
- Stellv. Obermeister/innen
- GPA-Vorsitzende
- Lehrlingswarte
- Fachbeauftragte Damenfach – Herrenfach – Kosmetik
- Geschäftsstellen und Geschäftsführer der Mitgliedsinnungen

**NRW HÄLT
ZUSAMMEN.
DAS HANDWERK.**

Corona-Arbeitsschutzverordnung wird nicht verlängert

Der Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks informiert:

Nach Informationen des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) soll die Corona-Arbeitsschutzverordnung nicht erneut verlängert werden. Die Verordnung ist derzeit befristet bis zum 25. Mai 2022 und tritt damit am **26. Mai 2022 außer Kraft**.

Mit Auslaufen der Corona-Arbeitsschutzverordnung wird ebenfalls die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel mit Ablauf des 25. Mai 2022 ihre Gültigkeit verlieren. Nichtsdestotrotz wird die Arbeitsschutzregel ab 11. Mai 2022 im Ausschuss für Arbeitssicherheit (ASTA) überarbeitet, um – wenn es das Infektionsgeschehen erforderlich machen sollte – auf eine bereits überarbeitete Fassung zurückgreifen zu können.

Das Auslaufen der Corona-Arbeitsschutzregel bedeutet, dass es dann keine gesonderten Corona-Arbeitsschutzmaßnahmen für die Betriebe mehr gibt und nur noch die bundesländerspezifischen, allgemein geltenden Basisschutzmaßnahmen (i.d.R. AHA+L-Regeln) einzuhalten sind. **Die Handlungsempfehlungen der Berufsgenossenschaften, welche die Corona-Arbeitsschutzmaßnahmen branchenspezifisch konkretisieren, können hierfür weiter als Orientierung für den betrieblichen Gesundheitsschutz dienen.** In der Frage ob bzw. inwiefern die branchenspezifischen Handlungsempfehlungen an das aktuelle Infektionsgeschehen und die entsprechenden Arbeitsschutzvorgaben angepasst werden, steht der ZDH in Kontakt mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), der Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks (ZV) wiederum mit der BGW.

Darüber hinaus weist der ZDH darauf hin, dass laut Aussage des BMAS die zum Zwecke der 3g-Zugangskontrolle erhobenen Daten der Beschäftigten zu Impf-, Genesungs- oder Teststatus zu löschen sind.

Quelle: ZV Hauptgeschäftsführer

Die neue CoronaSchVO des Landes NRW, die ab 26.05.2022 in Kraft tritt sowie die beiden Anlagen „Hygieneempfehlungen für Privatpersonen“ und „Hygieneempfehlungen für Unternehmen und Veranstaltungen“, finden Sie [hier](#).

Hinweis: Diese Corona-Schutzverordnung wurde unverändert verlängert. Es wurden keine inhaltlichen Änderungen der vorherigen vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

FRISEUR- UND KOSMETIKVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN